

# **Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten an der Deisterallee / Deisterstraße und Bahnhofstraße / Bahnhofplatz**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem anliegenden Beiplan, der Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift ist.
- (2) Diese örtliche Bauvorschrift gilt für Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 50 Abs.1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO).

## **§ 2 Allgemeine Vorschriften für Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind nur an Gebäuden und nur an der Stätte der Leistung als Eigenwerbung (Verbot von Fremdwerbung) zulässig. Sie sind nur im Bereich des Erdgeschosses, bis max. 0,8 m über Erdgeschossdecke, zulässig.  
  
*Hinweise auf kulturelle oder soziale Zwecke sind keine Werbeanlage i.S. dieser Satzung.*
- (2) An jeder Gebäudefront (Straßenfassade) darf nur eine Werbeanlage angebracht werden.  
Diese darf in drei Werbeträger aufgeteilt werden, wenn dadurch die maximal zulässigen Maßbegrenzungen nicht überschritten werden. Die Werbeanlagen sind in Größe, Form und Farbe aufeinander abzustimmen.
- (3) Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennte gewerbliche Nutzungseinheiten mit berechtigtem Werbeinteresse, so gilt Abs. 2 für jede dieser Nutzungseinheiten.
- (4) An jeder Gebäudefront (Straßenfassade) darf je gewerblicher Nutzungseinheit die Gesamtlänge einer Werbeanlage, einschließlich eines Werbeträgers, nicht mehr als 5,0 m betragen.  
Bei Werbeanlagen die im rechten Winkel zur Gebäudewand als sogenannte Ausleger angebracht werden, wird der äußere Abstand des Auslegers zur Gebäudewand als Länge angerechnet.
- (5) Bei Auslegern darf der Abstand aller Teile des Auslegers (Tiefe) zur Gebäudewand nicht größer als 0,8 m sein.  
Ausleger dürfen nicht breiter (Stärke) als 0,3 m sein

- (6) Die Höhe von Werbeanlagen (Flachwerbung, Ausleger), einschließlich eines Werbeträgers, darf nicht mehr als 0,8m betragen.
- (7) Werbeanlagen (Flachwerbung, Ausleger) einschließlich des Werbeträgers müssen seitlich von den Außenkanten der Gebäudefront einen Abstand von mind. 0,4m einhalten.
- (8) Bauteile, die die Gestaltung von Gebäuden insbesondere von Baudenkmalen prägen, wie bspw. Stützen, Pfeiler, Erker, Ornamente und Inschriften, dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt werden.
- (9) Alternativ zu einer Flachwerbung auf der Gebäudewand ist eine Werbung vor der Frontseite eines Kragdaches zulässig. Die Werbeanlage darf die Höhe und die Breite des Kragdaches nicht überschreiten. Der Abstand aller Teile zur Frontseite des Kragdaches darf nicht größer als 0,3 m sein.  
Die Anforderungen der Abs. 1 -8 bleiben unberührt.

### **§ 3 Leuchtwerbung**

- (1) Die Festsetzungen zu § 2 gelten auch für Leuchtwerbeanlagen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Leuchtwerbeanlagen müssen blendfrei sein. Sie dürfen nicht mit wechselndem oder bewegtem Licht betrieben werden.
- (3) Leuchtwerbeanlagen sind nur alternativ als Flachwerbung oder als Auslegerwerbung zulässig.
- (4) Lichtprojektionen und Bildschirmwerbungen sind unzulässig.

### **§ 4 Werbung an Schaufenstern**

- (1) Zusätzlich zu den in den §§ 2 und 3 aufgeführten Werbeanlagen kann Werbung direkt auf Glasflächen von Fenstern, Türen und Schaufenstern im Erdgeschoss aufgebracht werden, wenn sie auf Leistungen des Geschäftes hinweist.
- (2) Die Werbung (z. B. Beklebungen, Beschriftungen) darf je Fensterelement / Türelement max. 1/4 der Fläche bedecken bzw. einnehmen. Die Anbringung ist nur auf der Innenseite der Glasfläche zulässig.
- (3) Ausnahmsweise ist im Zuge eines längerfristigen Leerstandes oder eines Umbaus eine vollflächige Beklebung etc. von Erdgeschossschaufenstern zulässig, wenn diese einem Gestaltungskonzept folgt. Die Ausnahme ist zu beantragen.

## **§ 5 Bannerwerbung und Werbefahnen**

- (1) Bannerwerbung und Werbefahnen sind unzulässig.
- (2) Für besondere Anlässe, wie Firmenjubiläen, Eröffnungen usw. ist das Anbringen von Bannerwerbung und Werbefahnen für einen Zeitraum von max. 10 Wochen pro Jahr und Gebäude ausnahmsweise zulässig.  
Die Besonderheit eines Anlasses sowie die zeitliche Befristung gelten nicht für kulturelle Einrichtungen (wie z.B. Theater, Kino etc).  
Die Ausnahmen sind zu beantragen und zu begründen. Die Beschränkung der Zulässigkeit von Werbeanlagen nur auf den Bereich des Erdgeschosses findet für die zulässigen Ausnahmen keine Anwendung.

Bannerwerbung quer zur Straßenverkehrsfläche ist nicht zulässig.

- (3) Bannerwerbung und Werbefahnen sind direkt an die Fassade anzubringen. Sie dürfen insgesamt höchstens 1/2 der Fassade bedecken und in ihrer Gesamtfläche insgesamt nicht größer als 50 m<sup>2</sup> sein.  
Werbefahnen dürfen max. 0,7m vor die Fassade auskragen. Je Gebäudefront (Straßenfassade) sind max. 2 Werbefahnen zulässig. Die Fläche einer Werbefahne darf nicht größer als 5 m<sup>2</sup> sein.
- (4) Für Informationen und Hinweise zu kulturellen und sonstigen Veranstaltungen dürfen Werbebanner auch quer zur Straßenverkehrsfläche zwischen sich gegenüber liegenden Gebäuden angebracht werden.

## **§ 6 Warenautomaten**

- (1) Warenautomaten an der Gebäudefront (Straßenfassade) sind nur einmal und nur bis zu einer Größe von max. 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche zulässig. Warenautomaten dürfen gegenüber der Straßenfassade nicht mehr als 0,2m vorstehen.
- (2) Die Festsetzungen in § 3 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 7 Unzulässige Werbeanlagen**

Werbung und Hinweise an Einrichtungen, wie z.B. Trafostationen, Schaltschränken, Beleuchtungsmasten, Papierkörben sowie Bäumen und Baumschutzeinrichtungen, sind unzulässig.

## **§ 8 Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht**

- (1) Alle Werbeanlagen und Warenautomaten einschließlich der zugehörigen Werbeträger und Konstruktionen sind sofort zu entfernen, wenn die gewerbliche Nutzung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann.  
Beschädigte Werbeanlagen sind umgehend instand zu setzen.
- (2) Verantwortlich im Sinne des Absatzes 1 sind der Betreiber sowie der Eigentümer des Gebäudes dem die Werbeanlagen bzw. die Warenautomaten zuzurechnen sind.

## **§ 9 Beschränkungen aus anderen Bestimmungen**

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, dass diese die Durchgangshöhe oder das Lichtraumprofil öffentlicher Verkehrsflächen nicht einschränken.
- (2) Beschränkungen die sich zusätzlich aus anderen Bestimmungen, im Besonderen z. B. aus straßenverkehrsrechtlichen, denkmalrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen oder anderen Sonderbestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 10 Abweichungen**

- (1) Von den Anforderungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 66 NBauO im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen von den Festsetzungen des § 2 dieser Satzung zulassen.  
Die Abweichungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.
- (2) Abweichungen sind beschränkt auf  
Abs. 1, die Festlegung auf den Bereich bis max. 0,8 m über Erdgeschoss,  
Abs. 2, die Anzahl der Werbeanlagen,  
Abs. 4, die Gesamtlänge der Werbeanlagen, wenn durch die Abweichung nicht mehr als 1/3 der Fassadenlänge in Anspruch genommen wird,  
Abs. 4, die Höhe von Flachwerbung, wenn die Abweichung unter Würdigung des besonderen Nutzungszecks nachvollziehbar ist.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 80 Absatz 3 NBauO, wer im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 9 dieser örtlichen Bauvorschrift entsprechen.

**§ 12**  
**Vorhandene Werbeanlagen und Warenautomaten**

- (1) Die §§ 2, 3 und 6 gelten nicht für Werbeanlagen oder Warenautomaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt und rechtmäßig errichtet worden sind.
- (2) Werden Werbeanlagen oder Warenautomaten nach Absatz 1 erneuert oder wesentlich verändert, gelten die Anforderungen dieser Satzung.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese örtliche Bauvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 22.07.2015 die Satzung beschlossen.

23.07.2015

gez. Claudio Griese  
Oberbürgermeister



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am ..... den Entwurf der Satzung beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hameln, den .....  
Stadt Hameln  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage

L.S.

Bauberrätin

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 dem Entwurf der Satzung und der Begründung zugestimmt sowie die öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB am 07.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf der Satzung hat mit Begründung vom 16.02.2015 bis 20.03.2015 öffentlich ausgelegen.

Hameln, den 23.03.2015  
Stadt Hameln  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage

L.S.

gez. Klank  
Bauberrätin

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 22.07.2015 nach der Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB die Satzung gemäß § 10 (1) BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Hameln, den 23.07.2015  
Stadt Hameln  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage

L.S.

gez. Klank  
Bauberrätin

Die Satzung sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind gemäß § 10 (3) BauGB zusammen mit Hinweisen auf §§ 44 (3) und (4) sowie 215 (1) BauGB am 24.07.2015 im Internet unter [www.hameln.de/stadportal/rathaus/](http://www.hameln.de/stadportal/rathaus/) bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am 24.07.2015 in Kraft getreten. Auf die amtliche Bekanntmachung ist am 25.07.2015 in der Tageszeitung "Deister- und Weserzeitung" hingewiesen worden.

Hameln, den 27.07.2015  
Stadt Hameln  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage

L.S.

gez. Klank  
Bauberrätin

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Hameln, den .....  
Stadt Hameln  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage

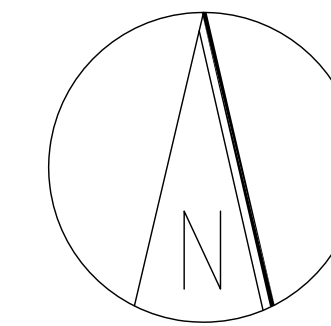
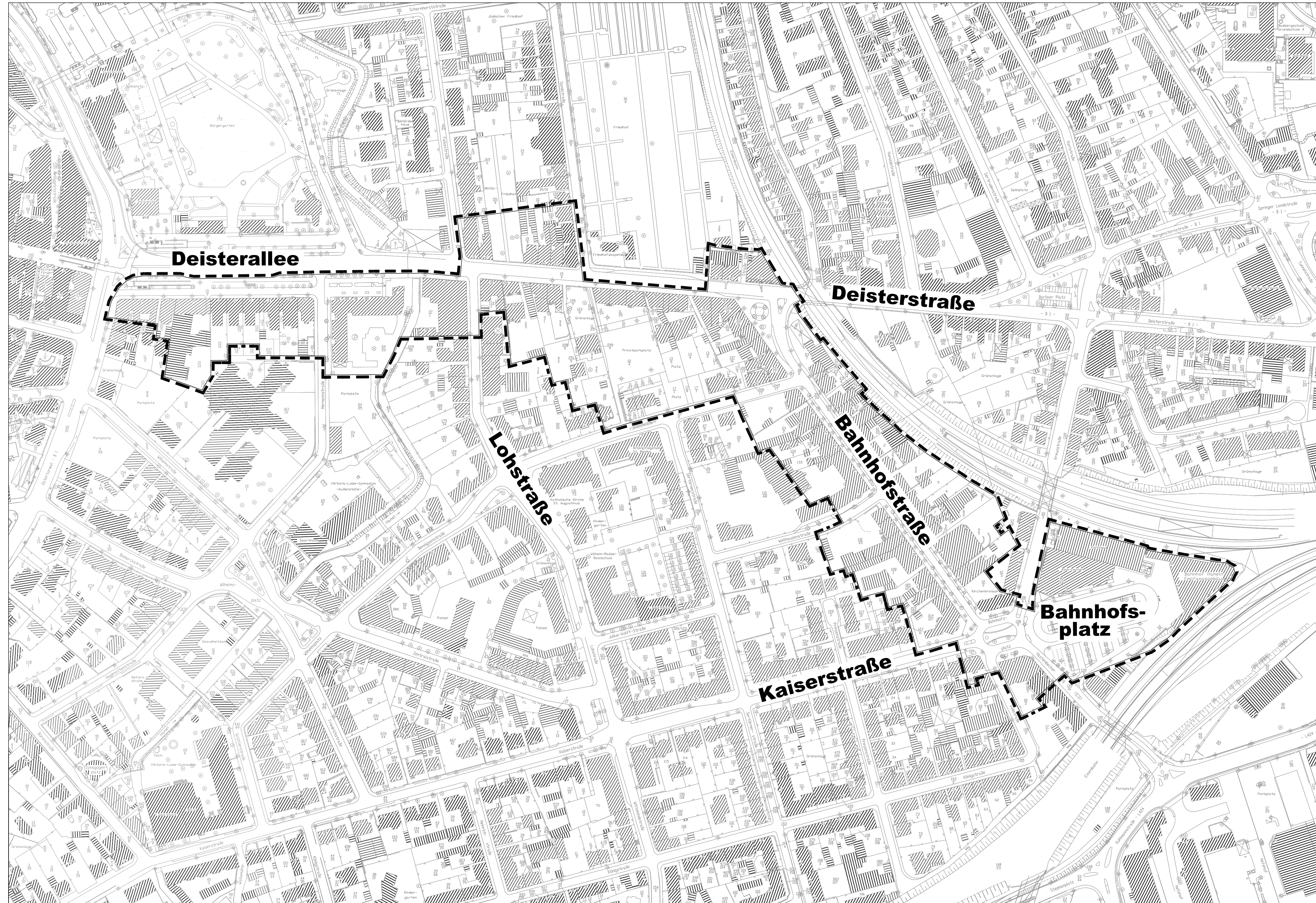
L.S.

Bauberrätin

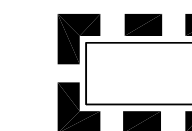
Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), der § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 575), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 22.07.2015 die Öffentliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten an der Deisterstraße / Deisterallee und Bahnhofstraße / Bahnhofplatz als Satzung beschlossen.

Hameln, den 23.07.2015  
gez. Griese  
Oberbürgermeister

L.S.



#### Planzeichenerklärung



Grenzen des Geltungsbereiches

Stadt Hameln  
Abt. Stadtentwicklung und Planung



#### Beiplan

Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten an der Deisterstraße / Deisterallee sowie Bahnhofstraße / Bahnhofplatz

Maßstab 1:2000